

Richtlinie für Ladepunktbetreiber und Investoren

Errichtung und Betrieb von Normalladesäulen im Stadtgebiet Sindelfingen

A. Einleitung und Hintergrund

Die Stadt Sindelfingen hat sich als Mitglied des Klimabündnisses Europäischer Städte dazu verpflichtet, ihren CO₂-Ausstoß massiv reduzieren und setzt sich deshalb für eine klimafreundliche Transformation der Mobilität ein. Sie erwartet einen deutlichen Anstieg des Bestands an batterieelektrisch und hybrid betriebenen Fahrzeugen (BEV & PHEV) in den kommenden Jahren und strebt einen bedarfsgerechten Ausbau der Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum an. Hierfür unterstützt sie private Investoren und stellt insbesondere Flächen im öffentlichen Raum für die Installation von öffentlicher Ladeinfrastruktur zur Verfügung. Diese Richtlinie gibt ein schnelles, effizientes und abgestimmtes Verfahren für die Antragstellung vor und legt die technischen wie rechtlichen Details für interessierte Ladepunktbetreiber fest.

Allgemein und bezüglich Begriffsdefinitionen wird auf die Ladesäulenverordnung („Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile“, kurz LSV) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

B. Schritte zum Beantragen eines Standortes für *Normalladen* im öffentlichen Raum.

Für das Beantragen und Errichten einer Normalladesäule sind mehrere Schritte seitens des Investors und seitens der Verwaltung der Stadt Sindelfingen erforderlich.

1. Anfrage

Investoren, die an einem bestimmten Standort eine Ladesäule errichten möchten, stellen hierzu eine Anfrage an die

Stadt Sindelfingen, Dezernat III (Stadtentwicklung, Klimaschutz und Bauen)
Stichwort Ladeinfrastruktur
Rathausplatz 1
71063 Sindelfingen
emobilitaet@sindelfingen.de

Dazu sind folgende Informationen anzugeben:

- **Angaben zum Antragsteller** (= Investor)
- **Verweis auf Referenzprojekte** (bereits betriebene Ladepunkte)
- **Angaben zum Betreiber** der Ladesäule (falls Antragsteller und Ladepunktbetreiber zwei Parteien sind)

Für jeden Standort einzeln ist anzugeben:

- **Favorisierter Standort** mit Koordinaten, Lageplan & Lichtbildern
- **Entwurfsskizze des Standorts**
- **Informationen über die geplante Ladesäule**
 - Art, Marke, Model, Leistung, Gewicht und Maße der Ladesäule
 - Material, Maße, Tiefe des Fundaments

Durch einen Antragsteller können mehrere Standorte im gleichen Verfahren beantragt werden, jedoch nicht mehr als 10 Standorte auf einmal. Der Antragsteller muss seine Leistungsfähigkeit durch den Nachweis von Referenzprojekten belegen. Reine „Platzhalter-Bewerbungen“ ohne Realisierung sind nicht zulässig, deshalb erlischt die im Gestattungsvertrag erteilte Sondernutzungserlaubnis, wenn sechs Monate nach Gestattung noch kein Bauantrag gestellt wurde. Sie erlischt ebenfalls, wenn zwölf Monate nach Gestattung noch keine Säule in Betrieb genommen wurde.

Beantragen mehrere Antragsteller dieselben Standorte bzw. Standorte mit weniger als 200 Meter Abstand zueinander, sucht die Stadt Sindelfingen mit den Antragstellern das Gespräch und wird auf eine Anpassung der Wunschstandorte hinwirken, so dass nach Möglichkeit alle interessierten Bewerber zum Zug kommen können.

Bereits jetzt wird empfohlen, eine Voranfrage beim Netzbetreiber zu stellen. Der Investor kann so einen Anhaltspunkt für die zu erwartenden Netzanschlusskosten erhalten. Er handelt dabei auf eigenes Risiko. Für die Stadtverwaltung entsteht keine Schadensersatzpflicht, falls der Wunschstandort im Genehmigungsverfahren abgelehnt wird.

2. Prüfung der Anfrage

Nach Eingang der Anfrage des Investors prüft die Stadt Sindelfingen, ob der gewünschte Standort für eine Ladesäule grundsätzlich verfügbar und geeignet ist. Ist der Standort nicht realisierbar oder übersteigt der Bestand an Ladeinfrastruktur im Umfeld des Standorts den Bedarf der Stadt Sindelfingen, wird ein Ersatzstandort vorgeschlagen.

Die Stadt Sindelfingen behält sich vor, im Rahmen von Stadtentwicklungskonzepten Ladeinfrastruktur in bestimmten Stadtteilen gezielt zu steuern (Bsp. E-Quartier-Hubs). Anfragen für Ladesäulen können mit Verweis auf in Stadtentwicklungskonzepten gemachte Planungen abgelehnt werden. Wenn möglich wird eine Beteiligung an der Planumsetzung oder ein Ersatzstandort vorgeschlagen.

Bei Vorliegen mehrerer Anfragen für den gleichen Standort werden weitere Angaben von den Investoren abgefragt (vgl. Abschnitt C dieser Richtlinie). Den Zuschlag erhält der Investor, der die Kriterien am besten erfüllt. Bei Gleichstand entscheidet das Los, auch dann werden Ersatzstandorte vorgeschlagen. Die interne Prüfung und Bewertung des Wunschstandorts im Ämterumlauf kann mehrere Monate in Anspruch nehmen.

3. Ortsbegehung

Die Stadt Sindelfingen lädt den Investor bei Bedarf zu einer Ortsbegehung ein. Bei diesem Termin wird gemeinsam mit Vertretern der städtischen Ämter und des Netzbetreibers der Standort begutachtet und die Eignung für den Aufbau einer Ladeeinrichtung geprüft. Gemeinsam wird eine Checkliste mit folgenden Kriterien geprüft:

- Zugänglichkeit des Ortes
- Parksituation
- Stadträumliche Gestaltung
- Abstand zu Gas-, Wasser-, Abwasser- und Stromleitungen
- Fragen des Denkmalschutzes
- Fragen des Naturschutzes
- Verbleibende Gehwegbreite von i.d.R. 2,50 m

In der Regel sind die Standorte im Straßenraum unterzubringen. In Ausnahmesituationen und wenn die verbleibende Gehwegbreite es erlaubt, können die Standorte auch auf dem Gehweg genehmigt werden. Durch einen verwaltungsinternen Leitfaden werden Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit bei den Ortsbegehungen sichergestellt.

4. Evaluierung des Standorts

Aufgrund der Ergebnisse der Ortsbegehung und der Informationen in der Standort-Checkliste klärt die Stadt Sindelfingen intern offene und zur Entscheidung anstehende Fragen, bewertet den Standort abschließend und gibt dem Investor verbindlich Antwort, ob am gewünschten Standort eine Ladesäule grundsätzlich errichtet werden kann. Wenn möglich, bietet sie Hilfestellung beim Ausräumen von Nutzungskonflikten (beispielsweise wird ein Ersatzstandort vorgeschlagen, falls Denkmalschutzbelange berührt sind).

5. Antragstellung

Bei positiver Bewertung kann der Investor einen offiziellen Antrag für die Errichtung von Ladeinfrastruktur am Standort an die Stadt Sindelfingen stellen. Ein entsprechendes Formular und weitere Angaben mit den Detailvorgaben z.B. für die StVO-konforme Beschilderung werden zur Verfügung gestellt.

Dem förmlichen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- **Verbindliche Angaben zur Ladesäule**
 - Art, Marke, Model, Leistung, Gewicht und Maße der Ladesäule
 - Material, Maße, Tiefe des Fundaments
- **Fotos** des endgültigen Standortes mit genau erkennbarer Position der Ladesäule, ggf. via Fotomontage
- **Lagepläne** mit genau eingezeichnetem Standort (Maßstab 1:250).
- **Verkehrszeichenplan (Beschilderungsplan)**
- **Leitungspläne inkl. Stromzuleitung zur Ladesäule**

Der Investor sendet den Antrag an oben angegebene Postanschrift bzw. Emailadresse.

6. Genehmigung, Freigabe & Gestattungsvertrag

Der Antrag des Investors wird intern geprüft. Der eventuell betroffene Ortschaftsrat wird über die Planung informiert und angehört. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen wird der Antrag genehmigt. Der Investor erhält in diesem Falle eine positive Antwort von der Stadt Sindelfingen. Mit der Unterzeichnung des Gestattungsvertrages durch beide Seiten erfolgt die finale Freigabe zum Aufbau der Ladesäule.

Schritte nach der Genehmigung des Standortes

7. Netzanschluss, Aufgrabeerlaubnis, Baustelle

Nach Freigabe beantragt der Investor einen Netzanschluss beim Netzbetreiber, die Stadt Sindelfingen als Eigentümerin der Flächen stimmt diesem zu. Außerdem holt der Investor eine Aufgrabeerlaubnis ein, das Tiefbauamt prüft diese in der Regel innerhalb eines Werktages. Parallel wird die verkehrsrechtliche Anordnung beantragt. Auf § 45, Abs. 6 StVO wird verwiesen. Die Straßenverkehrsbehörde (Ordnungsamt) prüft den Antrag zur Einrichtung einer Baustelle. Die Anordnung erfolgt nach Anhörung, es sollte – ohne Gewähr – mit zwei Wochen Bearbeitungsdauer gerechnet werden. Beide Anträge können direkt über das zentrale Postfach emobilitaet@sindelfingen.de bzw. die oben genannte Postanschrift gestellt werden.

8. Aufstellen & Anmelden der Ladesäule

Nach Freigabe der Baustelleneinrichtung darf der Investor die Ladesäule aufbauen. Parallel wird von der Stadt Sindelfingen die Beschilderung am Standort und die Markierung der Fläche mit Piktogrammen vorgenommen. Die Kosten hierfür trägt der Investor. Es kann betriebsbedingt dazu kommen, dass die Ladesäule bereits errichtet, aber noch nicht ausreichend beschildert und markiert ist. Dies ist durch den Investor hinzunehmen. Der Netzbetreiber legt den Stromanschluss an die Ladesäule an und protokolliert die Inbetriebnahme. Eine Kopie des Inbetriebnahmeprotokolls ist an die oben genannte Postanschrift bzw. Emailadresse zu übersenden.

Im Anschluss meldet der Investor die neuen Ladepunkte an die Bundesnetzagentur.

9. Regelbetrieb

Der Investor verpflichtet sich zu einem jährlichen Bericht über die zum jeweiligen Ladepunkt abgegebene Strommenge und die Anzahl der Ladevorgänge. Dieser Bericht ist für alle im Stadtgebiet betriebenen Ladepunkte im ersten Quartal für das jeweilige Vorjahr bei der obigen Postanschrift bzw. Emailadresse einzureichen. Der Investor weist dabei in geeigneter Form nach, dass an den Ladepunkten zertifizierter Ökostrom abgegeben wurde.

C. Rechtliche und technische Vorgaben

1. Genehmigungsgrundlage, Sondernutzungserlaubnis & Gestattungsvertrag

Nach der Bauordnung sind Ladesäulen nicht genehmigungspflichtig. Es handelt sich im Grundsatz um Automaten, deren Errichtung formell verfahrensfrei ist. Für die Errichtung der Ladesäule auf einer öffentlichen Fläche ist allerdings eine Sondernutzungserlaubnis auf vertraglicher Grundlage erforderlich. Daher wird für das Aufstellen einer Ladesäule ein Vertrag zwischen dem Investor als Gestattungsnehmer und der Stadt Sindelfingen geschlossen.

2. Gestattungsentgelt

Aufgrund des Verwaltungsaufwands erhebt die Stadt Sindelfingen eine Verwaltungsgebühr. Diese richtet sich nach dem Gebühren-Verzeichnis der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Sindelfingen.

Für die Reservierung öffentlicher Parkflächen zum Aufladen von Elektrofahrzeugen und die Bereitstellung öffentlicher Flächen für die Ladesäule erhebt die Stadt Sindelfingen ein Gestattungsentgelt. Dieses richtet sich nach §16 und §19 StrG BW und der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Sindelfingen.

Für die Jahre 2022 und 2023 verzichtet die Stadt Sindelfingen zur Förderung der Elektromobilität auf eine Sondernutzungsgebühr. Ab dem Jahr 2024 werden folgende Jahresentgelte erhoben: 100 € pro Ladesäule mit zwei Stellplätzen im Bereich der Kernstadt. 50 € pro Ladesäule mit zwei Stellplätzen im Bereich der Teilorte.

Für die Jahre 2022 und 2023 verzichtet die Stadt Sindelfingen auf die Verwaltungsgebühr, um einen schnellen Aufbau der Ladeinfrastruktur während des zu erwartenden Hochlaufs der Elektromobilität zu forcieren. Ab dem Jahr 2024 werden folgende Verwaltungsgebühren festgelegt: 150 € einmalig. Die Gebühr für die verkehrsrechtliche Anordnung bleibt davon unberührt. Die Aufgraberlaubnis ist gebührenfrei.

3. Laufzeit & Bürgschaft

Der Betrieb der Ladesäule wird für eine Laufzeit von zunächst 10 Jahren gewährt. Die Stadt Sindelfingen behält sich eine Absenkung der Laufzeit auf 5 bis 8 Jahre für Normalladeinfrastruktur in späteren Verträgen ohne erneuten Gremienbeschluss ausdrücklich vor, da die Marktentwicklung in Richtung kürzerer Amortisationszeiten geht. Ausschlaggebend sind die Vereinbarungen und Regelungen im Gestattungsvertrag. Um den Rückbau der Ladesäule nach der Laufzeit zu garantieren, erhebt die Stadt Sindelfingen eine Bürgschaft. Details hierzu, zur Endschaftsregelung und möglichen Vertragsverlängerungen werden im Gestattungsvertrag festgelegt.

4. Technische Vorgaben

Die Ladesäule wird von jedem Investor in eigener Verantwortung aufgestellt. Investor und Betreiber haben für die Erfüllung der jeweils geltenden Bestimmungen für die Ladeinfrastruktur Sorge zu tragen. Insbesondere gelten folgende Verordnungen:

- Ladesäulenverordnung (LSV): www.gesetze-im-internet.de/lsv/index.html
- Technische Anschlussbedingungen (TAB) des Netzbetreibers: [link/ https://www.stadtwerke-sindelfingen.de/unternehmen/netze/stromnetz/netzanschluss/](https://www.stadtwerke-sindelfingen.de/unternehmen/netze/stromnetz/netzanschluss/)

Bei Errichtung im Straßenraum ist außerdem auf einen deutlich erkennbaren Anfahrerschutz zu achten.

5. Stromanschluss & Stromlieferung

Der Hausanschlusspunkt sowie ein Stromzähler sollen in der Ladesäule verbaut sein. Die Ladesäule gilt als Endverbraucher – der Ladepunktbetreiber ist frei in der Wahl seines Stromanbieters. Zwingende Vorgabe ist jedoch, dass ausschließlich zertifizierter Öko-Strom abgegeben wird.

6. Tarifmodell und Bezahlssystem an der Ladesäule

Die LSV regelt den diskriminierungsfreien Zugang zu den öffentlich zugänglichen Ladepunkten. Die Anforderungen an die Authentifizierung und Abrechnung gelten entsprechend. Alle Betreiber von Ladesäulen müssen in geeigneter Weise Interoperabilität zwischen den einzelnen im Stadtgebiet Sindelfingen verbreiteten Bezahlssystemen herstellen, ebenso muss Ad-Hoc-Laden möglich sein. Die Einbindung einer Roamingplattform (bevorzugt Intercharge) ist verpflichtend. Der Ladepunktbetreiber erhebt im Zuge des Roamings ein maximales Zugangsentgelt (je kWh) in Höhe seines eigenen Endkundenpreises. Sollte der Ladepunktbetreiber keinen eigenen Endkundenpreis festlegen, so wird der Preis des Ad-hoc-Ladens als Grundlage für das maximale Zugangsentgelt herangezogen. Die Stadt Sindelfingen macht ansonsten keine über die bundesweite Regulierung hinausgehenden Vorgaben bezüglich verwendetem Bezahlssystem oder Tarifmodell. Über die Preisfindung kann und wird der freie Markt entscheiden.

Auf die bestehenden Vorgaben des Eichrechts, der Preisangabenverordnung, des Wucherverbotes und anderer einschlägiger Regularien wird verwiesen. Details hierzu regelt ggf. der Gestattungsvertrag.

7. Betriebskonzept

Die Ladesäule soll 24 Stunden pro Tag an sieben Tagen die Woche zugänglich sein. Der Betreiber gewährleistet die durchgängige telefonische Erreichbarkeit im Störfall in Form einer Hotline, sowie die Remotefähigkeit der Ladesäule, um Störungen schnell beheben zu können. Eine Störungsbehebung durch Servicemitarbeiter vor Ort wird werktags von 8 bis 17 Uhr garantiert mit einer Reaktionszeit von acht Stunden.

Leistungsumfang der Störungsbehebung (Second-Level-Support):

- Festlegung eines verantwortlichen Ansprechpartners
- Vor Ort: Funktionsprüfung, Fehleridentifikation, Schutzmaßnahmen
- Schnellbehebung mit Standard-Hilfsmaterial oder Außerbetriebnahme zu Reparaturzwecken und Bereitstellen einer Interimslademöglichkeit
- Bereitstellung eines Ersatzgerätes und/oder einer Interimslademöglichkeit (AC-seitig) vor Ort.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Sindelfingen in Kraft